

Entgeltordnung

für die Ausleihe von Kostümen aus dem Kostümfundus der Stadt Bischofswerda

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für den Kostümfundus der Stadt Bischofswerda

§ 2

Art und Zeitraum der Nutzung der Kostüme

- (1) Die sich im Kostümfundus der Stadt Bischofswerda befindlichen Kostüme können tage- bzw. wochenweise ausgeliehen werden. Die Ausleihe kann im Kostümfundus zu den veröffentlichten Öffnungszeiten erfolgen bzw. beantragt werden. Die Beantragung kann ebenso auf elektronischem Weg erfolgen.
- (2) Über die Ausleihe ist ein Nutzungsvertrag gemäß Anlage zur Entgeltordnung abzuschließen. In ihm sind weitere Regelungen festgelegt.
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungszeitraumes ist eine vorherige Absprache mit dem Kostümfundus bzw. mit dem Amt für Kultur, Marketing und Tourismus der Stadt Bischofswerda erforderlich.

§ 3

Entgelterhebung

Für die Ausleihe der Kostüme aus dem Kostümfundus der Stadt Bischofswerda werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 4

Entgeltbemessung

Die Bemessung der Entgelte erfolgt unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit nach Orientierung an marktüblichen Preisen. Auf die Förderung gemeinnütziger Zwecke wie z. B. die Teilnahme der eingetragenen Vereine, Schulen oder Kindertageseinrichtungen an Festumzügen, die Durchführung eigener Festveranstaltungen durch die Einrichtungen oder die Nutzung der Kostüme im Rahmen schulischer Projekte wurde Rücksicht genommen.

§ 5

Entgeltentrichtung

Der Vertragspartner ist zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet.

§ 6

Höhe des Nutzungsentgeltes

(1) Entgeltübersicht

	bis 1 Woche ≤ 7 Tage	jeder weitere Tag	
Ausleihe privat	3,00 € bis 12,00 €	2,00 €	zzgl. Reinigungs-entgelt
Eingetragene Vereine	2,00 € bis 6,00 €	1,00 €	zzgl. Reinigungs-entgelt
Auswärtige und nicht in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda befindliche Schulen/Kindertageseinrichtungen	2,00 €	0,35 €	zzgl. Reinigungs-entgelt
Schulen/Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda	kostenlos	kostenlos	zzgl. Reinigungs-entgelt

- (2) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (3) Nach der Nutzung müssen die Kostüme sachkundig gereinigt werden. Das Reinigungsentgelt wird in tatsächlicher Höhe zzgl. zum Nutzungsentgelt erhoben. Je nach Anzahl Einzelteile bzw. Ausstattungsaufwand des Kostüms können die Reinigungskosten zwischen 2,50 € und 40,00 € betragen. Auskunft dazu erteilt der Kostümfundus aus Erfahrungswerten unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Kosten. Sie können die Reinigungsentgelte selbstverständlich auch bei einer Textilreinigung Ihrer Wahl erfragen. Eine haushaltsübliche Reinigung (Waschmaschine) ist nicht zulässig.
- (4) Eingetragene Vereine, die Ihren Sitz in der Stadt Bischofswerda haben, können einen Antrag auf Vereinsförderung (Erlass des Nutzungsentgeltes) beim Amt für Kultur, Marketing und Tourismus, Sachgebiet Kultur stellen.

§ 7

Schuldner des Nutzungsentgeltes

Entgeltschuldner ist der jeweilige Vertragspartner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Das sich aus § 6 ergebende Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Ausleihe und ist am Tag der Ausgabe sofort und in bar fällig. Bei Verlängerung des Nutzungszeitraumes entsteht die Entgeltschuld mit Beginn der Verlängerung und ist sofort fällig.

§ 9

Haftung

- (1) Die Überlassung der Kostüme zur bestimmungsgemäßen Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vertragspartners ohne jegliche Gewährleistung der Stadt. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Bischofswerda gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle und andere Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Ausleihe durch den Nutzer oder Dritte verursacht wurden. Die Stadt ist berechtigt, Schäden für die der Nutzer oder Dritte einzutreten haben, auf deren Kosten zu be-seitigen oder beheben zu lassen.

§ 10

Kaution

Der Kostümfundus ist berechtigt, bei Ausleihe eine Kaution als Sicherheit zu verlangen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswerda, 18.05.2012

Erler

Oberbürgermeister